

Liebe Mitglieder,

bei der Novellierung der GOZ sind viele Positionen weder in der Punktmenge angepasst worden, noch wurde die Höhe des Punktwertes verändert. Wir müssen uns darüber klar werden, dass wir von der Politik vorläufig keine für uns positiven Veränderungen zu erwarten haben, die Körperschaften können uns als Folgebehörden der jeweiligen Ministerien nur begrenzt unterstützen.

Wir müssen unsere zukünftige Honorargestaltung selbst in die Hand nehmen, um in Zukunft zu betriebswirtschaftlich ausreichenden Vergütungen zu kommen.

In der „neuen“ GOZ finden sich mehr als 60 Positionen, welche schlechter bewertet sind, als in dem für die Versorgung von Kassenpatienten gültigen BEMA. Die bisher zur Kompensation verwendeten und gerichtlich vielfach bestätigten Möglichkeiten der Analog-Berechnungen sind weggefallen. Es kann doch wohl nicht wahr sein, dass wir zukünftig unsere Privat- und Selbstzahler-Patienten mit hochqualitativen Leistungen versorgen und als Dank dafür Honorare erhalten, die unter AOK-Niveau liegen.

Ein erster Schritt zur Honoraranpassung muss daher lauten:

UNTER BEMA GEHT NIX MEHR

In der folgenden Kurzübersicht haben wir die Positionen extrahiert, die im Vergleich zum BEMA einen Steigerungsfaktor von **mindestens 2,3 bis 3,5** erfordern, diese sind in **blauer Schrift dargestellt**. Hier könnten Sie die Faktorbemessung noch begründen. Aber Sie kennen die endlosen Diskussionen über passende und vor allem akzeptierte Begründungen.

Die Positionen, bei denen eine Steigerung **über den Faktor 3,5** hinaus erforderlich sein wird um **mindestens das Kassenhonorar zu erreichen, sind in rot dargestellt**.

Das heißt im Klartext: Hier kommen Sie mit irgendwelcher egal wie ausgefeilten Begründungsakrobatik nicht mehr weiter.

Hier ist eine Gebührenvereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 zwingend erforderlich.

Wir können nur dringendst empfehlen: Beschäftigen Sie sich mit dieser Vereinbarung !! Sie können damit erheblich mehr erreichen, als nur eine Faktorhöhe rechtssicher zu vereinbaren. Diese Vereinbarung kann viel mehr und muß aus vielen guten Gründen in zukünftige Liquidationsverfahren eingeführt werden.

Es ist gar nicht so schwierig ! Bei den meisten Praxis-Verwaltungs-Systemen sind Sie meist nur einen Knopfdruck von Ihrem Glück entfernt und Sie haben die Vereinbarung. Die Systeme bringen das mit. Eigentlich ganz easy, wenn Sie es nur endlich wollen.

ALSO:

Kontrollieren Sie bitte sofort die entsprechenden Faktor-Vor- oder Grundeinstellungen in Ihrem Praxis-Verwaltungs-System, passen Sie die Faktoren an !!

Die ganz grosse BITTE: Berechnen Sie die entsprechenden Gebührenhöhen. Es macht keinen Sinn, über irgendwelche kompensatorischen Leistungen oder sonstige Abrechnungstricks nur auf die unter dem Strich stehende Summe zu schießen. Wir müssen die entsprechenden Gebühren endlich und konsequent berechnen, sonst machen wir uns auf Dauer lächerlich.

Wir haben in der neuen GOZ reelle und juristisch abgesicherte Chancen, auch zukünftig an eine realistische Vergütung zu kommen. Dazu hat uns sogar das Bundesverfassungsgericht passende Worte in unser Stammbuch geschrieben.

Nur, wir ALLE müssten unsere Möglichkeiten endlich mal konsequent nutzen.

Für den ZIBS-Vorstand KHLano



UNTER BEMA GEHT NIX MEHR!!!

Übersicht zur Steigerungsnotwendigkeit von GOZ- Positionen



Der Verordnungsgeber ist mehr als 46 Jahre nicht seiner selbst auferlegten Verpflichtung nachgekommen, die Gebührenhöhe der GOZ anzupassen. Viele GOZ-Positionen liegen daher heute bei Anwendung des Regelsatzes (2,3-facher Satz) **unter** BEMA-Niveau.

Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu bereits 2004 per Beschluss vom 25.10.2004 mit AZ: I BA 1437/02 festgestellt:

„Zwar ist dem Beschwerdeführer zuzugeben, dass die Gebührenmarge bei Zahnärzten besonders schmal ist. Für überdurchschnittliche Fälle steht nur der Rahmen zwischen 2,4 und 3,5 zur Verfügung, weil ein Absinken unter die Honorierung, die auch die gesetzliche Krankenversicherung zur Verfügung stellt (nämlich den 2,3-fachen Satz), wohl kaum noch als angemessen zu bezeichnen ist. Die im Regelfall nur schmale Marge schadet jedoch nicht, weil der Zahnarzt gemäß § 2 GOZ eine abweichende Vereinbarung treffen kann.“ Insofern sind zur Erzielung des Honorars, das die gesetzlichen Krankenkassen für die Leistungen zur Verfügung stellen, in der GOZ 2012 regelmäßig Steigerungsfaktoren deutlich über 2,3 notwendig, häufig auch eine Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ.

Diese Tabelle gibt Ihnen eine Übersicht, wann eine Faktorsteigerung erforderlich wird und eine derartige Vereinbarung getroffen werden sollte, um eine dem aktuellen Stand der Zahnheilkunde entsprechende Behandlung zu ermöglichen.

In dieser Liste aufgeführt sind NUR die Standard-Positionen ab **Faktor größer als 2,3** und die Leistungen, die einen **Faktor grösser als 3,5** (und damit auf jeden Fall eine Gebührenvereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2) erforderlich machen.

GOZ-Nr. NEU	Leistungsbeschreibung	1,0 GOZ EUR	BEMA Ziffer	Leistungsbeschreibung	BEMA in EUR	GOZ-FAKTOR für BEMA
0100	Intraorale Leitungsanästhesie	3,94	41a/L1	Leitungsanästhesie, intraoral	11,28	2,9
1020	Lokale Fluoridierung zur Verbesserung der Zahnhartsubstanz, zur Kariesvorbeugung und -behandlung, mit Lack oder Gel, je Sitzung	2,81	IP4	Lokale Fluoridierung der Zähne	11,46	4,1
2000	Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren mit aushärtenden Kunststoffen, auch Glattflächenversiegelung, je Zahn	5,06	IP5	Versiegelung von kariesfreien Fissuren und Grübchen der bleibenden Molaren (Zähne 6 und 7) mit aushärtenden Kunststoffen, je Zahn	15,28	3,0
0010	Eing. Untersuchg. z. Festst. v. ZMK-Erkrank. einschl. Erhebung des Parodontalbefundes sowie Aufzeichnung des Befundes	5,62	FU	Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes vom 30. bis zum 72. Lebensmonat	23,87	4,2
2020	Temporärer, speicheldichter Verschluss einer Kavität	5,51	11/pV	Exkavieren und provisorischer Verschluss einer Kavität als alleinige Leistung, auch unvollendete Füllung	17,86	3,2
2030	Besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen von Kavitäten (z.B. Separieren, Beseitigen störenden Zahnfleisches, Stillung einer übermäßigen Papillenblutung), je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	3,66	12/bMF	Besond. Maßnahmen b. Präp. o. Füllen (Separieren, Beseitigen störenden Zahnfleisches, Anl. v. Spanngummi, Stillung e. übermäß. Papillenblutung), je Sitzung, je Kieferhälfte o. Frontzahnbereich	9,40	2,6
2040	Anlegen von Spanngummi, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	3,66	12/bMf	Besond. Maßnahmen b. Präp. o. Füllen (Separieren, Beseitigen störenden Zahnfleisches, Anl. v. Spanngummi, Stillung e. übermäß. Papillenblutung), je Sitzung, je Kieferhälfte o. Frontzahnbereich	9,40	2,6

2050	Präparieren einer Kavität und Restauration mit plastischem Füllungsmaterial einschließlich Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder Benutzen anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung, einflächig	11,98	13a/F1	Präparieren einer Kavität, Füllen mit plastischem Füllmaterial einschl. Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder die Benutzung anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung und Polieren, einflächig	30,08	2,5
2110	Präparieren einer Kavität und Restauration mit plastischem Füllungsmaterial einschließlich Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder Benutzen anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung, mehr als dreiflächig	17,94	13d/F4	Präp. e. Kavität, Füllen mit plast. Füllmaterial einschl. Unterfüllung, Anlegen e. Matrize oder die Benutzung anderer Hilfsm. zur Formung der Füllung und Polieren, m. als dreiflächig oder Eckenaufbau im Frontzahnber. unter Einbez. der Schneidekante	54,53	3,0
2180	Vorbereiten eines zerstörten Zahnes mit plastischem Aufbaumaterial zur Aufnahme einer Krone	8,44	13a/F1	Präp. einer Kavität, Füllen mit plast. Füllmat. einschl. Unterf., Anl. e. Matr. od. die Benutz. and. Hilfsm. z. Form. d. Füllung u. Pol., einfl.	30,08	3,6
2180	Vorbereiten eines zerstörten Zahnes mit plastischem Aufbaumaterial zur Aufnahme einer Krone	8,44	13b/F2	Präp. einer Kavität, Füllen mit plast. Füllmat. einschl. Unterf., Anl. e. Matr. od. die Benutz. and. Hilfsm. z. Form. d. Füllung u. Pol., zweifl.	36,66	4,4
2190	Vorbereitung eines zerstörten Zahnes durch gegossenen Aufbau mit Stiftverankerung zur Aufnahme einer Krone	25,31	18b	Vorber. e. endod. Behand. Zahnes zur Aufn. e. Krone, mit Verank. im Wurzelkanal, durch einen gegossenen Stiftaufbau, zweizeitig	62,17	2,5
2195	Vorbereitung eines zerstörten Zahnes durch einen Schraubenaufbau oder Glasfaserstift o.ä. zur Aufnahme einer Krone	16,87	18a	Vorber. e. endod. Behand. Zahnes zur Aufn. e. Krone, mit Verank. im Wurzelkanal, d. e. konfekt. Stift- oder Schraubenaufb., einzeitig	38,86	2,3
2250	Eingliederung einer konfektionierten Krone in der pädiatrischen Zahnheilkunde	11,81	14	Konfektionierte Krone (im Seitenzahnbereich in der Regel aus Metall) einschl. Mat.- und Lab.-kosten in der pädiatrischen Zahnheilkunde	47,01	4,0
2260	Provisorium im direkten Verfahren ohne Abformung, je Zahn oder Implantat, sowie die Entfernung	5,62	19	Schutz eines beschliffenen Zahnes und Sicherung der Kaufunktion durch eine provisorische Krone oder provisorischer Ersatz eines fehlenden Zahnes durch ein Brückenglied	14,76	2,6
2310	Wiedereingl. einer Einlagefüllung, einer Teilkrone, eines Veneers, einer Krone oder Wiederherst. einer Verblendschale an herausn. ZE	8,16	24a	Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion von Kronen, Wiedereinsetzen einer Krone oder dergleichen	19,43	2,4
2310	Wiedereingliederung einer Einlagefüllung, einer Teilkrone, eines Veneers, einer Krone oder Wiederherstellung einer Verblendschale an herausnehmbarem Zahnersatz	8,16	24b	Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion von Kronen, Erneuerung oder Wiedereinsetzen einer Facette, einer Verblendschale oder dergleichen	33,42	4,1
2360	Exstirpation der vitalen Pulpa einschließlich Exkavieren, je Kanal	6,19	28/VitE	Exstirpation der vitalen Pulpa, je Kanal	16,92	2,7
2390	Trepanation eines Zahnes, als selbständige Leistung	3,66	31/Trep1	Trepanation eines pulpatoten Zahnes	10,34	2,8
3000	Entfernung e. einwurzeligen Zahnes oder eines enossalen Implantats	3,94	43/X1	Entfernen eines einwurzeligen Zahnes einschl. Wundversorgung	9,4	2,4
3010	Entfernung eines mehrwurzeligen Zahnes	6,19	44/X2	Entfernen eines mehrwurzeligen Zahnes einschl. Wundversorgung	14,1	2,3
3020	Entfernung eines tief frakturierten oder tief zerstörten Zahnes	15,19	45/X3	Entfernen eines tieffrakturierten Zahnes einschließlich Wundversorg.	37,6	2,5
3030	Entfernung e. Zahnes oder eines enossalen Implantats d. Osteotomie	19,68	47a/Ost1	Entfernen eines Zahnes d. Osteotomie einschl. Wundversorgung	54,53	2,8
3040	Entfernung eines retinierten, impaktierten oder verlagerten Zahnes durch Osteotomie	30,37	48/Ost2	Entfernen eines verlagerten und/oder retinierten Zahnes, Zahnkeimes o. impaktierten Wurzelrestes d. Osteotomie einschl. Wundversorgung	73,33	2,4
3050	Stillung einer übermäßigen Blutung im Mund- und/oder Kieferbereich, als selbständige Leistung	6,19	36/Nbl1	Stillung einer übermäßigen Blutung	14,1	2,3
3060	Stillung einer Blutung durch Abbinden oder Umstechen des Gefäßes oder durch Knochenbolzung	7,87	37/Nbl2	Stillung einer übermäßigen Blutung durch Abbinden oder Umstechen e. Gefäßes oder d. Knochenbolzga.	27,26	3,5
3070	Exzision von Schleimhaut oder Granulationsgewebe, als selbständige Leistung	2,53	49/Exz1	Exzision von Mundschleimhaut oder Granulationsgewebe für das Gebiet eines Zahnes	9,4	3,7

3080	Exzision einer Schleimhautwucherung größeren Umfangs (z. B. lappiges Fibrom, Epulis)	8,44	50/Exz2	Exzision einer Schleimhautwucherung (z.B. lappiges Fibrom, Epulis)	34,78	4,1
3090	Plastischer Verschluss einer eröffneten Kieferhöhle	20,81	51a/Pla1	Plastischer Verschluss einer eröffneten Kieferhöhle durch Zahnfleischplastik als selbst. Leistung o. in Verbindung m. einer Exzision	75,21	3,6
3110	Resektion einer Wurzelspitze an einem Frontzahn	25,87	54a/WR1	Wurzelspitzenresektion, an einem Frontzahn	67,69	2,6
3120	Resektion einer Wurzelspitze an einem Seitenzahn	32,62	54b/WR2	Wurzelspitzenresektion, an einem Seitenzahn, einschließlich der ersten resezierten Wurzelspitze	90,25	2,8
3130	Hemisekt. und Teilextraktion e. mehrwurz. Zahnes	15,75	47b/Hem	Hemisekt. und Teilextraktion e. mehrwurz. Zahnes	67,69	4,3
3190	Operation einer Zyste durch Zystektomie in Verbindung mit einer Osteotomie oder Wurzelspitzenresektion	15,19	56c/Zy3	Operation einer Zyste, durch Zystektomie in Verbindung mit einer Osteotomie oder Wurzelspitzenresektion	45,12	3,0
3200	Operation einer Zyste durch Zystektomie, als selbständige Leistung	28,12	56a/Zy1	Operation einer Zyste, durch Zystektomie	112,81	4,0
3210	Beseitigung störender Schleimhautbänder, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	7,87	57/SMS	Beseitigen störender Schleimhautbänder, Muskelansätze oder eines Schlotterkammes im Frontzahnbereich od. in e. Kieferhälfte. je Sitzung	45,12	5,7
3240	Vest.-plastik od. Mundb.-plastik klein. Umf., auch Gingivaextensionsplastik. je Kieferh. oder Frontzahn. b. zwei nebeneinanderl. Zä.	30,93	59/Pla2	Mundboden- oder Vestibulumplastik im Frontzahnbereich oder in einer Kieferhälfte	112,81	3,6
3250	Tuberplastik, einseitig	15,19	60/Pla3	Tuberplastik, einseitig	75,21	5,0
3260	Freilegen eines retinierten oder verlagerten Zahnes zur orthopädischen Einstellung	30,93	63/FI	Freilegung eines retinierten und/oder verlagerten Zahnes zur kieferorthopädischen Einstellung	75,21	2,4
3280	Lösen, Verlegen und Fixieren des Lippenbändchens und Durchtrennen des Septums bei echtem Diastema	15,19	61/Dia	Korrektur des Lippenbändchens bei echtem Diastema mediale	67,69	4,5
3300	Nachbehandlung nach chirurgischem Eingriff (z. B. Tamponieren), als selbständige Leistung, je Operationsgebiet (Raum einer zusammenhängenden Schnittführung)	3,66	38/N	Nachbehandlung nach chirurgischem Eingriff oder Tamponieren oder dergleichen, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich, als selbständige Leistung, je Sitzung	9,4	2,6
3310	Chirurgische Wundrevision (z. B. Glätten des Knochens, Auskratzen, Naht), je Operationsgebiet (Raum einer zusammenhängenden Schnittführung)	5,62	46/XN	Chirurgische Wundrevision (Glätten des Knochens, Auskratzen, Naht) als selbständige Leistung in einer besonderen Sitzung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	19,74	3,5
4000	Erstellen und Dokumentieren eines Parodontalstatus	9	4	Befundaufnahme und Erstellen eines Heil- und Kostenplanes bei Erkrankungen der Mundschleimhaut und des Parodontiums	36,66	4,1
4020	Lokalbehandlung von Mundschleimhautrekrankungen gegebenenfalls einschließlich Taschenspülungen, je Sitzung	2,53	105/Mu	Lokale medikamentöse Behandlung von Schleimhautrekrankungen, Aufbringung von auf der Mundschleimhaut haftenden Medikamenten oder Behandlung von Prothesendruckstellen. je Sitzung	7,52	3,0
4030	Beseitigung von scharfen Zahnkanten, störenden Prothesenrändern und Fremdreizen am Parodontium, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	1,97	106/SK	Beseitigen scharfer Zahnkanten oder störender Prothesenränder oder Ähnliches, je Sitzung	9,4	4,8
4040	Beseit. grober Vorkontakte der Okkl. und Artikul. durch Einschleifen d. natürlichen Gebisses od. bereits vorhand. Zahnersatzes, je Sitzung	2,53	89	Beseitigung grober Artikulations- und Okklusionsstörungen vor Eingliederung von Prothesen und Brücken	12,43	4,9
4050	Entfernung harter und weicher Zahnbeläge ggf. einschließl. Polieren an einem einwurzeligen Zahn od. Implantat, auch Brückenglied	0,56	107/ZST	Entfernen harter Zahnbeläge, je Sitzung **oder weniger, je nach Zahnzahl	15,04	26,9**
4055	Entfernung harter und weicher Zahnbeläge gegebenenfalls einschließlich Polieren an einem mehrwurzeligen Zahn	0,73	107/ZST	Entfernen harter Zahnbeläge, je Sitzung **oder weniger, je nach Zahnzahl	15,04	20,6**

4070	Parodontalchirurgische Therapie (insbesondere Entfernung subgingivaler Konkremete und Wurzelglättung) an einem einwurzeligen Zahn oder Implantat, geschlossenes Vorgehen	5,62	P200	Systematische Behandlung von Parodontopathien (Supra- und subgingivales Debridement), geschlossenes Vorgehen je behandeltem einwurzeligen Zahn	13,16	2,3
4075	Parodontalchirurgische Therapie (insbesondere Entfernung subgingivaler Konkremete und Wurzelglättung) an einem mehrwurzeligen Zahn, geschlossenes Vorgehen	7,31	P201	Systematische Behandlung von Parodontopathien (Supra- und subgingivales Debridement), geschlossenes Vorgehen je behandeltem mehrwurzeligen Zahn	24,44	3,3
4080	Gingivektomie, Gingivoplastik, je Parodontium	2,53	49/Exz1	Exz. V. Mundschleimhaut od. Gran.-gewebe für das Gebiet e. Zahnes	9,4	3,7
4150	Kontrolle / Nachbehandlung nach parodontalchirurgischen Maßnahmen, je Zahn, Implantat oder Parodontium	0,39	111	Nachbehandlung im Rahmen der systematischen Behandlung von Parodontopathien, je Sitzung **oder weniger, je nach Zahnzahl	9,4	24,1**
5080	Versorgung eines Lückengebisses durch eine zusammengesetzte Brücke oder Prothese, je Verbindungselement	12,94	91e	Versorg. e. Lückengebisses d. e. Brücke, je Verwend. e. Geschieb. bei geteilt. Brücken mit disparall. Pfeilern zusätz. z. d. Nrn. 91a bis c	33,42	2,6
5100	Erneuern des Sekundärteils einer Teleskopkrone einschl. Abformung	25,31	91d/2	Erneuern des Sekundärteils einer Teleskopkrone	73,83	2,9
5150	Versorgung eines Lückengebisses mit Hilfe einer durch Adhäsivtechnik befestigten Brücke, für die erste zu überbrückende Spanne	41,06	93	Adhäsivbrücke mit Metallgerüst im Frontzahnbereich einschließlich der Präp. v. Retent. a. d. Pfeilerz., Abf., Farbbest., Bissn., Einprob. und Befest. in SÄT, Kontr. und ggf. Korr. der Okkl. und Artikul.	260,33	6,3
5200	Versorgung eines teilbezahnten Kiefers durch eine Teilprothese mit einfachen, gebogenen Haftelementen einschl. Einschleif. d. Auflagen	39,37	96c	Versorgung eines Lückengebisses d. e. part. Proth. Einschl. einfacher Haltevorrichtungen z. Ersatz von mehr als 8 fehl. Zähnen	89,37	2,3
5250	Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (ohne Abformung)	7,87	100a	Maßnahmen zum Wiederherstellen der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese kleinen Umfangs (ohne Abformung)	23,31	3,0
5260	Maßn. zur Wiederherst. d. Funkt. od. zur Erweit. einer abnehmb. Proth. (mit Abformung) einschl. Halte- und Stützvorrichtungen	15,19	100b	Maßnahmen zum Wiederherstellen der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese größeren Umfangs (mit Abformung)	38,86	2,6
5270	Teilunterfütterung einer Prothese	10,12	100c	Maßnahmen zum Wiederherstellen der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese, Teilunterfütterung einer Prothese	34,19	3,4
5280	Vollständige Unterfütterung einer Prothese	15,19	100d	Maßn. zum Wiederherst. der Funkt. od. zur Erweit. e. abnehmb. Proth., Vollst. Unterfüt. e. Proth. im indir. Verfahren	42,74	2,8
5290	Vollständige Unterfütterung einer Prothese einschließlich funktioneller Randgestaltung, im Oberkiefer	25,31	100e	Maßn. z. Wiederherst. d. Funkt. od. zur Erweit. e. abnehmb. Proth., Vollst. Unterfüt. e. Proth. im indir. Verf. einschl. funkt. Randgest. im OK	62,95	2,5
6000	Profil- oder Enfacefotografie einschl. kieferorthopädischer Auswertung	4,5	116	Fotografie	11,74	2,6
6010	Anwend. v. Meth. z. Analyse von Kiefermod. (drei-dimens., graph. od. metr. Analysen, Diagramme), je Leistung nach Nr. 0060	10,12	117	Modellanalyse	27,4	2,7
6130	Entfernung e. Bandes einschl. Polieren und ggf. Versieg. des Zahnes	1,12	126d	Entfernung eines Bandes, eines Brackets oder eines Attachments	4,7	4,2
7000	Eingliederung eines Aufbissbehelfs ohne adjustierte Oberfläche	15,19	K2	Eingliedern eines Aufbissbehelfs ohne adjustierte Oberfläche	42,3	2,8
7020	Umarbeitung einer vorhandenen Prothese zum Aufbissbehelf	25,31	K3	Umarbeitung einer vorhandenen Prothese zum Aufbissbehelf zur Unterbrechung der Okklusionskontakte mit adjustierter Oberfläche	57,35	2,3

GOZ 2012-Punktwert: 0,0562421 €

* Punktwert KCH/PAR/KBR, IP/FU, KFO vdek BW 2011, ZE 2012